

Antrag auf Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs § 58 Asylgesetz (AsylG)

(Nur für Inhaber von Aufenthaltsgestattungen)

Hiermit beantrage/n ich/wir

Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit

die Erlaubnis zum Verlassen des mir/uns zugewiesenen Aufenthaltsbereiches der in meiner/unseren Aufenthaltsgestattung/en eingetragenen Wohnsitzauflage/Adresse.

Begründet wird der Antrag wie folgt (bitte nachfolgend ankreuzen):

- (erlaubte) Beschäftigungsausübung
- Schulbesuch
- betriebliche Aus- oder Weiterbildung
- Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung
- dringendes öffentliches Interesse (Notwendigkeit der Unterbringung außerhalb Zuweisungsbereich)
- zwingende Gründe (vorübergehende persönliche Gründe)
- unbillige Härte (Beeinträchtigung persönlicher Belange; Bitte ausführlich begründen!)

Kontaktdaten im Falle etwaiger Rückfragen:

Name	Vorname	Mobil	Festnetz	E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bitte beachten Sie:

Eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Sie können die Bearbeitungszeit Ihres Antrages verkürzen, indem Sie diesem Antrag alle in Ihrem Besitz befindlichen Unterlagen direkt beifügen.

Beizufügende Unterlagen sind u. a.:

Arbeitsvertrag und Einkommensnachweise der letzten Monate (Lohnabrechnungen, o. ä.)

Nachweise der familiären Beziehung (Personenstandsurkunden im Original)

Bei Antragstellung aus sonstigen humanitären Gründen ist eine vollumfängliche Begründung, welche anhand aktueller Nachweise zu belegen ist, erforderlich.

Dies können sein:

Nachweise über das Vorliegen besonderen Schutzbedarfs in der Person des Antragstellers

Nachweise über konkret bestehende Ausbildungsmöglichkeiten oder konkrete Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit.

Im Falle einer Ablehnung ergeht ein schriftlicher begründeter Bescheid (§§ 37 und 39 HVwVfG).

Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Eintragung der Adresse außerhalb des zugewiesenen Bereiches in die Aufenthaltsgestattung.

Hinweis:

Ein Umzug ohne vorherige Adressänderung ist nicht erlaubt.

Sollten Sie dennoch vor Entscheidung über diesen Antrag aus-/umziehen, führt dies zur polizeilichen Abmeldung. Hieraus können sich unterschiedliche nachteilige Folgen für Sie ergeben.

Unsere Ausländerbehörde kann in diesem Fall nicht bei der Klärung nachteiliger Folgen (Zahlungseinstellungen, Krankenhilfe, Ausstellung von Bescheinigungen für andere Behörden o. ä.) behilflich sein!

Im Falle eines Umzuges ohne vorherige Adressänderung ergeht die Entscheidung über Ihren Antrag nach Aktenlage.